



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Datenschutz im Verein

Sylvia Beck
Referentin Bereich Wirtschaft und Finanzen

Gliederung

1. Das neue Datenschutzrecht
2. Relevanz in der Vereinsarbeit
3. Informationsmaterial zur Umsetzung
4. Der Vorstand ist verantwortlich
5. Der Datenschutzbeauftragte
6. Allgemeine Datenschutzgrundsätze
7. Was ist konkret zu tun?
(Folien 16-39)

1. Das neue Datenschutzrecht

1. Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
 - gilt unmittelbar und vorrangig
 - erlaubt an bestimmten Stellen nationale Regelung
2. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - vollständig überarbeitet
 - punktuelle Ergänzung des europäischen Rechts

1. Das neue Datenschutzrecht

4. Landesdatenschutzgesetze (LDStG)
→ für öffentliche Stellen
5. Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1)
→ Informationelle Selbstbestimmung
6. EU-Grundrechte-Charta (Art. 8)
→ Schutz personenbezogener Daten

2. Relevanz in der Vereinsarbeit

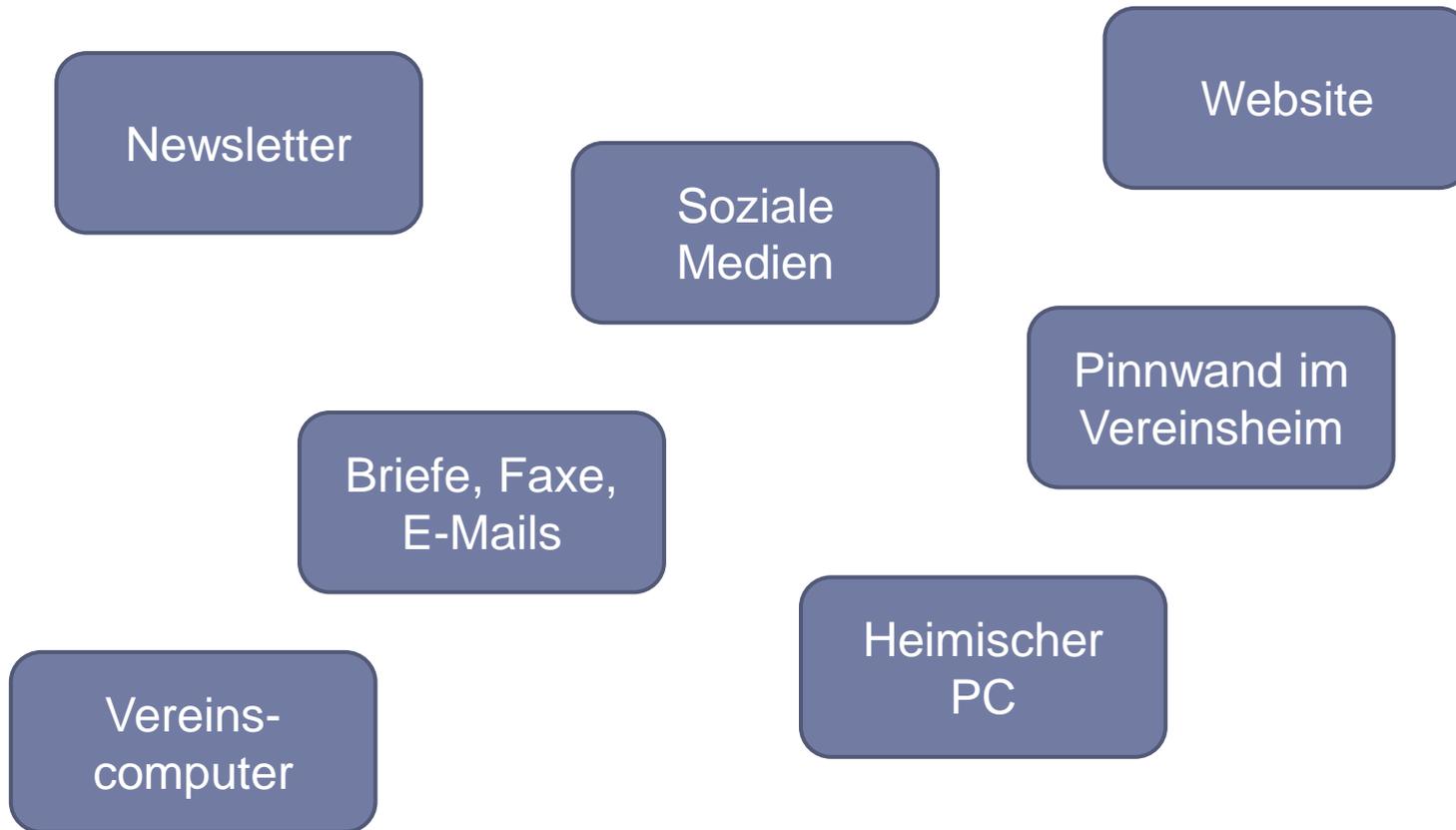
Verarbeitung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten, z.B.

- Name
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten
- Wettbewerbsergebnis
- Fotos
- Kontodaten

2. Relevanz in der Vereinsarbeit

1. Mitgliedsdaten
 - Mitgliederverwaltung, Beitragsabrechnung
 - Versendung von Einladungen
 - Veröffentlichung von Fotos oder Ergebnislisten
2. Daten von Vorstandsmitgliedern, Vereinsbeschäftigten und Ehrenämtern
 - Kostenerstattung, Lohnabrechnung
 - Kommunikation mit Dritten
3. Daten Dritter
 - Versendung von Einladungen
 - Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos

2. Relevanz in der Vereinsarbeit



3. Informationsmaterial zur Umsetzung

www.datenschutz.rlp.de

→ „Vereine“

- ▶ **„Die 10 wichtigsten Hinweise für Vereinsvorstände“**
- ▶ Fragen und Antworten
- ▶ Links zu anderen Dokumenten auf der Website (z.B. Kurzpapiere, Leitlinien)
- ▶ Links zu anderen Aufsichtsbehörden
- ▶ Präsentation

3. Informationsmaterial zur Umsetzung

Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Suchbegriff

ÜBER UNS | BÜRGERINNEN / BÜRGER | WIRTSCHAFT | VERWALTUNG | SERVICE

Vereine

Vereine

Nicht nur Unternehmen, Behörden und Institutionen sind verpflichtet, die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes bis zum 25. Mai 2018 umgesetzt zu haben, sondern auch alle Vereine, einschließlich der gemeinnützigen, nicht eingetragenen oder nicht rechtsfähigen Vereine. Angefangen vom Mitgliedsantrag über Einladungen zu Veranstaltungen oder Mitgliederversammlungen bis hin zum Internetauftritt eines Vereins – im Vereinsleben gibt es viele Szenarien, in denen personenbezogene Daten, wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum oder Geschlecht verarbeitet werden.

Vieles ist, insbesondere in Deutschland, mit dem neuen Datenschutzrecht beim Alten geblieben. Vorhandene Strukturen und Prozesse in Vereinen, die sich an dem alten Datenschutzrecht orientiert haben, zahlen sich aus. Hier sind oft nur wenige Anpassungen notwendig. Vereine hingegen, die das Thema Datenschutz bislang vernachlässigt haben, haben viel nachzuholen, um ihre Organisation datenschutzgerecht zu gestalten.

Machen Sie eine Bestandsaufnahme: Welche Mitgliedsdaten, Ergebnissen von Wettkämpfen und auch Beschäftigtendaten liegen im Verein vor? Wofür werden sie verwendet (z. B. Mitgliederverwaltung, Beitragsverwaltung, Lohnabrechnung, Einladungen, Newsletter, Betrieb der Vereinswebsite, Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der Vereinswebsite)?

Verfahren Sie dann nach den folgenden Hinweisen, die der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz zusammengestellt hat: [Die 10 wichtigsten Hinweise für Vereinsvorstände und andere Personen, die mit dem Datenschutz in Vereinen befasst sind](#)

Die am häufigsten von Vereinen gestellten Fragen werden nachfolgend beantwortet.

Häufig gestellte Fragen

[Für wen gilt die DS-GVO?](#)
[Einwilligung und andere Rechtsgrundlagen](#)
[Datenverarbeitung](#)
[Veröffentlichung und Weitergabe personenbezogener Daten und Fotos](#)
[Pflichten der Verantwortlichen](#)
[Datenschutzbeauftragte/r](#)
[Webseite](#)

Weitere Fragen/Antworten

[Übersicht der FAQ zu weiteren Themengebieten](#)

Weitere Informationen

[Text der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union](#)
[Text des neuen Bundesdatenschutzgesetzes](#)
[Präsentation](#): Informationen zum Datenschutz im Verein

Weitergehende Informationen für Vereine stellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg zur Verfügung:

- [Datenschutz im Verein nach der Datenschutz-Grundverordnung](#)

Ansonsten können Sie auch auf das folgende Informationsmaterial für Unternehmen zurückgreifen, da die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine gleichermaßen gelten:

- [Materialien zur Umsetzung der](#)

Für wen gilt die DS-GVO?

- > | Gilt die Datenschutz-Grundverordnung auch für Vereine?
- > | Was sind personenbezogene Daten?
- > | Was ist unter Datenverarbeitung zu verstehen?
- > | Für wen im Verein gilt die Datenschutz-Grundverordnung konkret?
- > | Drohen dem Vorstand Strafen bei einem Datenschutzverstoß?
- > | Wer haftet, wenn der Auftragsverarbeiter gegen das Datenschutzrecht verstößt?
- > | Wer kontrolliert die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung?
- > | Müssen Abmahnungen befürchtet werden?

Einwilligung und andere Rechtsgrundlagen

- > | Was hat es mit der Einwilligungserklärung auf sich?
- > | Wofür benötigt man KEINE Einwilligungserklärung?
- > | Wird eine Einwilligungserklärung für das Versenden von Newslettern, Zeitschriften oder auch Gratulationspost durch den Verein benötigt?
- > | Benötigt man eine Einwilligungserklärung für vereinsinterne Nachrufe?
- > | Wofür wird regelmäßig eine Einwilligungserklärung benötigt?
- > | Dürfen Spendenaufrufe an die Mitglieder versendet werden?
- > | Was sind die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung?
- > | Können Kinder und Jugendliche selbst eine wirksame Einwilligung abgeben?
- > | Dürfen im Rahmen der Vereinstätigkeit soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste genutzt werden?

4. Der Vorstand ist verantwortlich

Wer ist im Verein der Verantwortliche?



Der Vorstand
(§ 26 BGB)

- gesetzlicher Vertreter des Vereins
- verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes
- muss sicherstellen, dass der Verein und seine Mitarbeiter rechtskonform mit personenbezogenen Daten umgehen und datenschutzrechtliche Pflichten erfüllen
- hat Rechenschaftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)

5. Der Datenschutzbeauftragte

- ▶ Wer muss einen Datenschutzbeauftragten bestellen?
- ▶ Wer darf als Datenschutzbeauftragter bestellt werden?
- ▶ Welche Aufgaben hat ein Datenschutzbeauftragter?



Art. 37-39 DS-GVO,
§ 38 BDSG

DSK-Kurzpapier Nr. 12

5. Der Datenschutzbeauftragte

Wer muss einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

Bestellung erforderlich, wenn mind. 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 Abs. 1 BDSG).

Oder wenn eine Situation nach Art. 37 Abs. 1 DS-GVO vorliegt.

5. Der Datenschutzbeauftragte

Wer darf als Datenschutzbeauftragter bestellt werden?

- Erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit
- Unmittelbar unter Leitungsebene, weisungsfrei

5. Der Datenschutzbeauftragte

Welche Aufgaben hat ein Datenschutzbeauftragter?

- Beratung des Verantwortlichen
- Frühzeitige Einbindung in Datenverarbeitungsprozesse
- Aufsicht und Überwachung
- Schnittstelle Aufsicht + betroffene Personen

Der Datenschutzbeauftragte ist
nicht selbst Verantwortlicher!

6. Allgemeine Datenschutzgrundsätze

- ▶ Rechtmäßigkeit
- ▶ Zweckbindung und Speicherfrist
- ▶ Datensparsamkeit / Datenminimierung
- ▶ Richtigkeit
- ▶ Transparenz
- ▶ Datensicherheit / Datenintegrität
- ▶ Risikominimierung für betroffene Personen

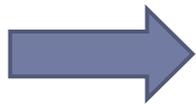
u.a. Art. 5 Abs. 1 DS-GVO

7. Was ist konkret zu tun?

- a. Zuständigkeiten regeln
- b. Datenverarbeitungsprozesse analysieren
- c. Rechtsgrundlagen prüfen
- d. Dokumente erstellen oder anpassen
- e. Internetauftritt anpassen
- f. Sicherheit der Verarbeitung gewährleisten
- g. Verpflichtung auf das Datengeheimnis
- h. Betroffenenrechte bedienen können
- i. Auftragsverarbeitungsverträge anpassen

a. Zuständigkeiten regeln

1. Wer bestellt den Datenschutzbeauftragten?
→ Vorstand oder Mitgliederversammlung
2. Wer meldet die Bestellung des Datenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörde?
3. Wer ist intern für Datenschutzfragen im Verein zuständig, wenn es keinen Datenschutzbeauftragten gibt? → wenn nichts geregelt ist: Vorstand!
4. Wer meldet einen eventuellen Datenschutzverstoß an die Aufsichtsbehörde? Wie läuft der interne Meldeprozess ab?



Empfehlung: Regelungen in die Satzung aufnehmen oder in einer Anlage zu dieser

b. Datenverarbeitungsprozesse analysieren

Im Rahmen welcher Vereinsvorgänge werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Zum Beispiel:

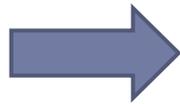
- Mitgliederverwaltung, Beitragsabrechnung, Kostenerstattung
- Versendung von Einladungen und Newslettern
- Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos und Ergebnislisten

➔ Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellen

DSK-Kurzpapier Nr. 1

c. Rechtsgrundlagen prüfen

Jede Datenverarbeitung bedarf einer Rechtsgrundlage.



Art. 6 Abs. 1 DS-GVO

Möglichkeiten für Vereine vor allem:

- **Satzung / Vertrag** (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b)
- **Einwilligung** (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a)
- **Berechtigtes Interesse** (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f)
- **Rechtliche Verpflichtung** (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c)

c. Rechtsgrundlagen prüfen

Ist die Datenverarbeitung vom **Vereinszweck** umfasst, dann ist in der Regel die **Satzung**, die mit dem unterschriebenen **Mitgliedsantrag** anerkannt wurde, die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

Beispiele:

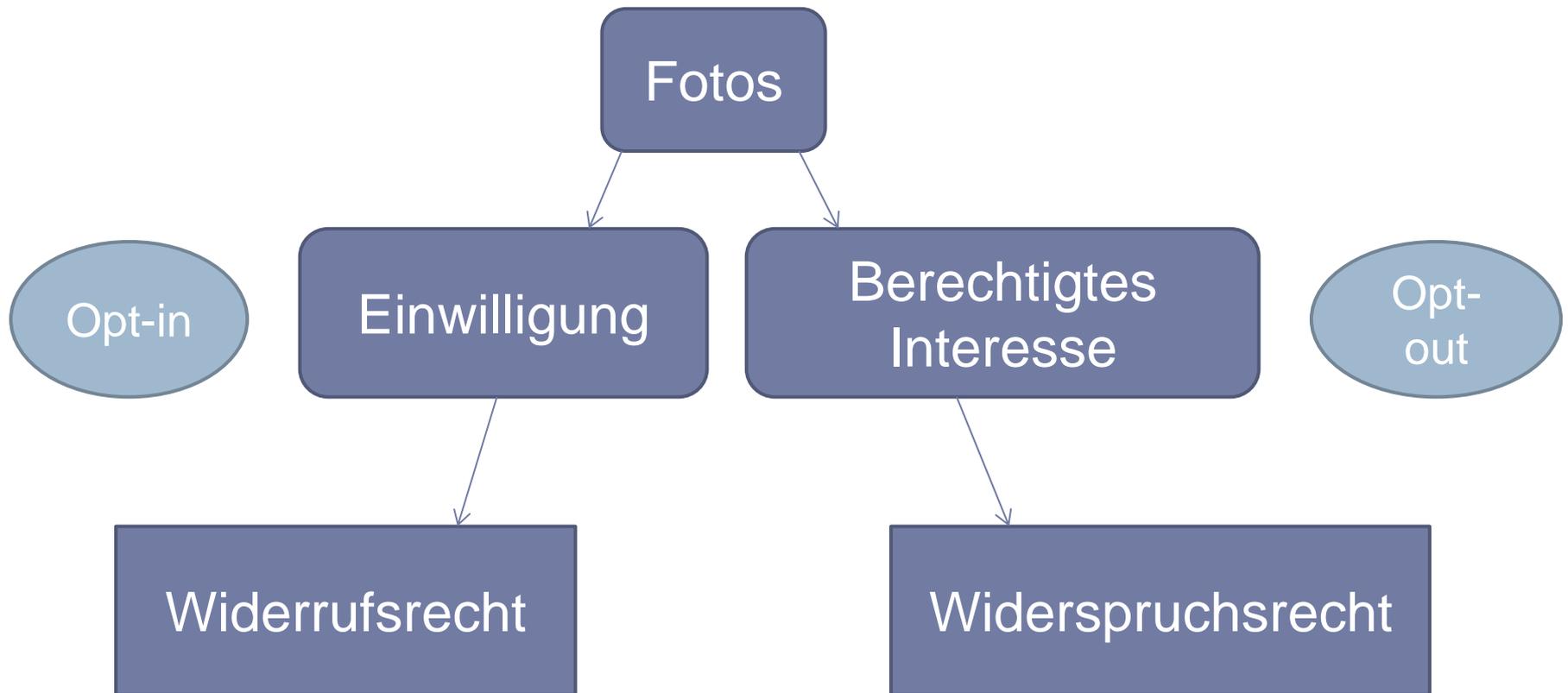
- Mitgliederverwaltung
- Beitragsabrechnung
- Kostenerstattung
- Versendung von Einladungen zur Mitgliederversammlung

c. Rechtsgrundlagen prüfen

Erfolgt **über den Kern des Vereinszwecks hinaus** eine Datenverarbeitung, z.B. Versenden von Newslettern, Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos und Ergebnislisten, kommen zwei Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in Betracht:

- (1) das **berechtigte Interesse** des Vereins
→ Interessenabwägung
- (2) die Einholung einer **Einwilligungserklärung**

c. Rechtsgrundlagen prüfen – Fotos



c. Rechtsgrundlagen prüfen – Fotos



- Abwägungshilfe: § 23 Kunsturhebergesetz

c. Rechtsgrundlagen prüfen – Fotos

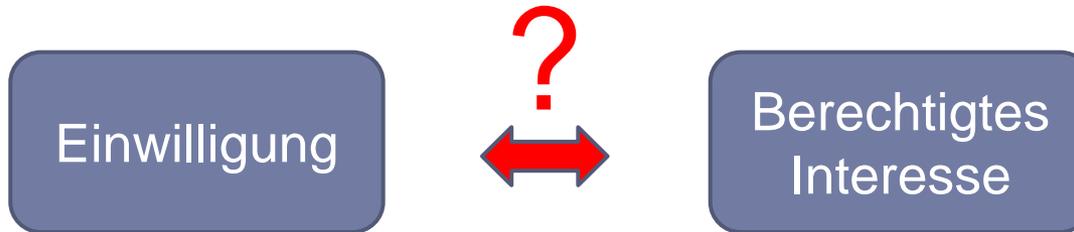
§ 23 Kunsturhebergesetz

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von **Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen**, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

c. Rechtsgrundlagen prüfen – Fotos



Weitere Abwägungskriterien:

- Ort der Veröffentlichung
- weltweite Verbreitungsmöglichkeit über soziale Netzwerke
- Rückholbarkeit und Löschung schwierig
- Möglichkeiten der Gesichtserkennung (Biometrie)
- Risiko für die betroffene Person
- Kinder besonders schützenswert

c. Rechtsgrundlagen prüfen – Fotos

Lösungsansätze für die Praxis:

- ▶ Regelung in der Satzung zur Öffentlichkeitsarbeit, um sich später auf das berechnete Interesse berufen zu können. Gleichzeitig Widerspruchsmöglichkeit darstellen.
- ▶ Wenn Personen erkennbar sind, sicherheitshalber Einwilligung, z.B. Unterschriftenliste zur Anwesenheit um Rubrik Einwilligung ergänzen

c. Rechtsgrundlagen prüfen – Einwilligung

➔ Schriftlich?

Art. 6, 7, 8 DS-GVO, EG 32, 42, 43

- ▶ **Freiwillig**, also **eindeutig bestätigende Handlung**, Kopplungsverbot → nicht: Widerspruchslösung!
- ▶ **Informiert**, in verständlicher und leicht zugänglicher Form und klarer und einfacher Sprache, von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden
- ▶ **Zweckgebunden**
- ▶ **Formfrei**, aber nachweisbar
- ▶ **Hinweis auf Widerrufsrecht**, das jederzeit möglich ist und ex nunc wirkt; Widerruf muss leicht möglich sein

c. Rechtsgrundlagen prüfen – Ihre Frage

Reicht bei einer Veranstaltung folgender Hinweis bezüglich der Veröffentlichung von Bildern etc.:

Die Veranstaltung wird fotografisch dokumentiert. Mit der Teilnahme an unserer Veranstaltung stimmen Sie der Veröffentlichung (in Druck-, Internet-, Video- & DVD-Form) von Foto-, Video- sowie Videostream-Material zu. Dies beinhaltet auch die sozialen Netzwerke.

- Wo und wann muss der Hinweis erfolgen?
- Reicht ein Aushang im Veranstaltungsraum?
- Reicht ein Hinweis auf der Eintrittskarte?
- Reicht ein Hinweis auf dem Plakat?

c. Rechtsgrundlagen prüfen – Ihre Frage

Es kommt darauf an.

Ein Hinweis auf die fotografische Dokumentation einer Veranstaltung reicht aus, wenn die abgebildeten Personen entweder volljährig und nur Beiwerk oder Vereinsmitglied sind oder ansonsten nur solche Personen gut zu erkennen sind, die im öffentlichen Leben stehen. Dann ist keine Einwilligungserklärung erforderlich. Als Rechtsgrundlage dient das berechtigte Interesse des Vereins (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO).

Es muss jedoch nach Art. 13 DS-GVO umfassend über die Datenverarbeitung informiert werden (siehe DSK-Kurzpapier Nr. 10)! Mehr als im vorliegenden Hinweis enthalten ist.

Denkbar ist ein Kurzhinweis auf der Eintrittskarte und Plakaten und die Veröffentlichung der umfassenden Information gut sichtbar im Veranstaltungsraum und am Eingang.

Ist eine Einwilligungserklärung erforderlich (z.B. Ablichtung von Kindern oder Fokus auf erwachsene Teilnehmer, die nicht Vereinsmitglied sind), ist sie nur wirksam, wenn sie aktiv erteilt wird (keine passive Einwilligung nach Fristablauf möglich).

c. Rechtsgrundlagen prüfen – Ihre Frage

Auf der Webseite unseres Verbandes werden alle Vereine mit Ihren Vorsitzenden und Chorleitern mit sämtlichen Kontaktdaten aufgeführt (Name, Adresse, Telefon, E-Mail). Müssen wir dazu von jeder aufgeführten Person eine Einverständniserklärung anfordern bzw. kann man alle im Rahmen des „Ausschlussverfahrens“ anschreiben (Terminsetzung bei Widerspruch)?

c. Rechtsgrundlagen prüfen – Ihre Frage

Es kommt darauf an:

- Namen und Funktionsbezeichnung:
→ keine Einwilligung erforderlich
- Vereinskontaktdaten, z.B. vorstand@musterchor.de:
→ keine Einwilligung erforderlich
- Private Kontaktdaten:
→ Einwilligung erforderlich (ohne Ausschlussfrist!)
- Foto:
→ Einwilligung erforderlich (ohne Ausschlussfrist!)

c. Rechtsgrundlagen prüfen – Ihre Frage

An uns werden Anfragen von Wettbewerbsveranstaltern gestellt, die Kontaktdaten der Mitgliedschöre zur Versendung von Ausschreibungen zu bekommen. Können wir z.B. die Adressen und Ansprechpartner der Chöre weitergeben?

Es kommt darauf an:

- Name des Ansprechpartners: ja
- Vereinskontaktdaten ohne Personenbezug: ja
- (auch-)private Kontaktdaten: Einwilligung erforderlich

c. Rechtsgrundlagen prüfen – weitere Fälle

Geburtstagsliste

→ Einwilligung erforderlich

Jubiläumsliste

→ Ohne Einwilligung möglich (berechtigtes Interesse des Vereins)

d. Dokumente erstellen oder anpassen

- ▶ Einwilligungserklärung verfassen
 - Muster verfügbar beim BW LfDI
- ▶ Informationsblatt nach Art. 13 DS-GVO erstellen
 - der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung zur Verfügung stellen
 - nicht erforderlich für Bestandsdaten, es sei denn Adressänderung o.ä.
 - entgegen der Aussage des Kurzpapiers Nr. 10 erlauben die Datenschutzaufsichtsbehörden inzwischen auch einen Medienbruch (bei Kontakt am Telefon z.B. Zusendung der Information per E-Mail)

e. Internetauftritt anpassen

- ▶ Datenschutzerklärung
→ Muster auf www.datenschutz.rlp.de
- ▶ Kontaktformular
→ nur erforderliche Daten abfragen
→ Kommunikation verschlüsseln oder zumindest auf nicht-verschlüsselte Übermittlung hinweisen und einen anderen, sicheren Kommunikationsweg anbieten
- ▶ Fotos und andere personenbezogene Daten
→ Prüfen, ob Einwilligungen vorliegen oder berechtigtes Interesse gegeben ist, ansonsten von der Website löschen

f. Sicherheit der Verarbeitung gewährleisten

Technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um rechtskonforme Datenverarbeitung sicherzustellen (Art. 24 DS-GVO), z.B.

- ▶ Zugangscodes, Passwörter
- ▶ Empfänger im BCC
- ▶ Ordner im abschließbaren Schrank

g. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO:

Die Verpflichtung von Beschäftigten zur **Wahrung des Datengeheimnisses** und zur **Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen** ist ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Verantwortliche die Einhaltung der Grundsätze der DS-GVO sicherstellen und nachweisen kann („**Rechenschaftspflicht**“).

DSK-Kurzpapier Nr. 19

h. Betroffenenrechte bedienen können

- ▶ Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- ▶ Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- ▶ Löschung (Art. 17 DS-GVO), Recht auf Vergessenwerden, Löschen von Links in Suchmaschinen
- ▶ Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)

Reaktion binnen
Monatsfrist!
(Art. 12 Abs. 3 DS-GVO)

DSK-Kurzpapiere Nr. 6 und Nr. 11

i. Auftragsverarbeitungsverträge anpassen

Was ist Auftragsverarbeitung?

Auslagerung von Dienstleistungen, deren Hauptzweck die Datenverarbeitung ist. Ist der Auftragnehmer weisungsgebunden, ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag erforderlich.

Im Vereinsbetrieb wenige Anwendungsfälle, z.B.

- ▶ Auslagerung der E-Mail-Verwaltung oder von sonstigen Datendiensten zu Webseiten (z. B. Betreuung von Kontaktformularen oder Nutzeranfragen), Webhosting
- ▶ Auslagerung der Datenerfassung, Datenkonvertierung oder Einscannen von Dokumenten

DSK-Kurzpapier Nr. 13



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Sylvia Beck

beim Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 208-2574
Telefax: +49 (6131) 208-2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Web: www.datenschutz.rlp.de